

Der Landtag von Niederösterreich hat am beschlossen:

Änderung des NÖ Spitalsärztegesetzes 1992 (NÖ SÄG 1992)

Das NÖ Spitalsärztegesetz 1992, LGBl. 9410, wird wie folgt geändert:

1. Die Tabelle im § 14 Abs. 3 lautet:

”

Entlohnungs- stufe	Entlohnungsgruppe			
	A1	A2	A3A	A3B
	Euro			
1	2.893,80	3.248,30	3.529,50	5.127,10
2	2.999,20	3.373,90	3.655,20	5.292,50
3	3.104,30	3.499,50	3.780,60	5.457,70
4	3.209,50	3.626,20	3.907,30	5.570,70
5	3.314,70	3.752,90	4.034,10	5.683,70
6	3.420,00	3.879,50	4.160,60	5.796,70
7	3.525,70	4.006,30	4.287,40	5.909,60
8	3.631,90	4.132,90	4.414,00	6.022,70
9	3.738,10	4.259,70	4.540,90	6.135,70
10	3.844,10	4.386,20	4.667,40	6.248,70
11	3.950,40	4.512,90	4.794,10	6.361,70
12		4.639,40	4.920,60	6.474,70
13		4.766,30	5.047,60	6.587,70
14		4.892,90	5.174,10	6.700,70
15		5.019,50	5.300,70	6.813,80
16		5.146,20	5.427,50	6.926,80
17		5.272,90	5.554,20	7.039,90

”

2. § 6 Abs.2 (neu) lautet:

„(2) Bei der Zuteilung der Ärzte an die Abteilungen ist auf die Interessen des Dienstes nur soweit Rücksicht zu nehmen, als noch gewährleistet ist, daß jeder Arzt die in der Ärztinnen-/Ärzte-Ausbildungsordnung 2006, BGBl. II Nr. 286/2006, oder in der Ärztinnen-/Ärzte-Ausbildungsordnung 2015, BGBl. II Nr. 147/2015, vorgeschriebene Ausbildung in der vorgesehenen Mindestausbildungszeit absolvieren kann.“

3. § 7 Abs. 2 (neu) lautet:

„(2) Die Bestimmungen der Ärztinnen-/Ärzte-Ausbildungsordnung 2006, BGBl. II Nr. 286/2006, oder der Ärztinnen-/Ärzte-Ausbildungsordnung 2015, BGBl. II Nr. 147/2015, über die Ausstellung von Zeugnissen zum Nachweis über die ordnungsgemäße Ausbildung sind vom Abs. 1 nicht betroffen.“

4. § 9 Abs. 1 (neu) lautet:

„(1) Mit dem Arzt ist ein mindestens bis zum Erreichen des jeweiligen Ausbildungsziels nach der Ärztinnen-/Ärzte-Ausbildungsordnung 2006, BGBl. II Nr. 286/2006, oder nach der Ärztinnen-/Ärzte-Ausbildungsordnung 2015, BGBl. II Nr. 147/2015, befristeter Vertrag schriftlich abzuschließen.“

5. § 37 Abs.1 Z. 1 (neu) lautet:

„1. zur Ausbildung in den in der Ärztinnen-/Ärzte-Ausbildungsordnung 2006, BGBl. II Nr. 286/2006, oder der Ärztinnen-/Ärzte-Ausbildungsordnung 2015, BGBl. II Nr. 147/2015, vorgeschriebenen Teilgebieten, wenn entsprechende Fachabteilungen in der Krankenanstalt nicht vorhanden sind; in diesem Fall erhält der Arzt das Monatsentgelt gemäß § 24 Abs. 1. Erbringt der Arzt Überstunden, Nachtdienst, Dienstleistungen an Sonn- und Feiertagen, so erhält er auch die Abgeltung gemäß § 20, die Entschädigung für Feiertagsarbeit, die Sonn- und Feiertagszulage und die Erschwerniszulage für den Nachtdienst, allerdings vom Träger jener Krankenanstalt, in der er den Dienst tatsächlich leistet.“

6. § 48a Abs. 2 Z. 2 (neu) lautet:

„2. die eine Ausbildung nach den gesetzlichen Bestimmungen der Ärztinnen-/Ärzte-Ausbildungsordnung 2006, BGBl. II Nr. 286/2006, oder der Ärztinnen-/Ärzte-Ausbildungsordnung 2015, BGBl. II Nr. 147/2015, absolvieren insoweit, als diese Ausbildung nicht über den gesetzlich vorgeschriebenen Umfang (laut Rasterzeugnis) hinausgeht.“

7. Dem § 60 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) § 14 Abs. 3 und § 61 Abs. 8 in der Fassung des Landesgesetzes, LGBl. Nr. XX/XXXX, treten am 1. Jänner 2016 in Kraft.“

8. Die Tabelle im § 61 Abs. 8 lautet:

”

Entlohnungsstufe in A3B	Zuschlag Euro
4	52,27
5	104,53
6	156,80
7	209,07
8	261,34
9	313,60
10	365,88
11	418,15
12	470,42
13	522,68
14	574,95
15	627,22
16	679,49
17	731,75

”

9. § 61 Abs. 9 (neu) lautet:

„(9) Ärzte, die in den Kalenderjahren 2014, 2015 oder 2016 eine Abgeltung gemäß § 20 Abs. 4 erhalten, haben das Recht auf Auszahlung eines Umstellungszuschlages, wenn ihnen im jeweiligen Kalenderjahr weniger als 420 Stunden gemäß § 20 Abs. 2 abgegolten wurden; diese Anzahl reduziert sich um 35 Stunden für jeden Kalendermonat, in dem der Anspruch auf das volle Monatsentgelt nicht ununterbrochen zustand. Der Umstellungszuschlag errechnet sich als das Produkt aus 0,577 % des Monatsentgeltes einerseits und aus der Anzahl der gemäß § 20 Abs. 4 abgegoltenen Stunden, gedeckelt mit der Differenz zwischen der Stundenzahl

gemäß dem ersten Satz und den gemäß § 20 Abs. 1 abgegoltenen Stunden,
andererseits. Der Umstellungszuschlag ist spätestens binnen 6 Monaten nach Ablauf
des jeweiligen Kalenderjahres amtswegig auszuzahlen.“